



Institut
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche
Stiftung
Friedensforschung
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Pilotprojekt:

„Restorative Justice“ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

Пілотний проект:

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

Pilot Project:

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 17 / Публікація матеріалів № 17

Antje Himmelreich

Gesetz der Ukraine Nr. 1767-III vom 1. Juni 2000

„Über die Renten für besondere Verdienste um die Ukraine“

– Auszüge –

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche)

Januar 2025

Inhalt:

Gesetz der Ukraine Nr. 1767-III (Ehrenrentengesetz)

Präambel

Artikel 1

Artikel 5

Informationen zur Übersetzerin

Gesetz der Ukraine Nr. 1767-III vom 1. Juni 2000
„Über die Renten für besondere Verdienste um die Ukraine“

(Vidomosti Verchovnoï Rady [VVR] Ukraïny 2000, Nr. 35, Pos. 289)

AUSZÜGE

Dieses Gesetz sieht für bestimmte Kategorien von Bürgern, die in einem bestimmten Zeitraum eine herausragende Heldentat oder eine herausragende Arbeitsleistung erbracht haben, die Einführung zusätzlicher sozialer Leistungen in Form zusätzlicher oder erhöhter Geldzahlungen, Leistungen oder Entschädigungen zur Deckung bestimmter Bedürfnisse vor.

Zusätzliche soziale Leistungen werden auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vom Staatshaushalt der Ukraine vorgesehenen Mittel festgesetzt. Zusätzliche soziale Leistungen in Form einer Rente für besondere Verdienste um die Ukraine werden auf Dauer gewährt.¹

Artikel 1.

Eine Rente für besondere Dienste für die Ukraine (im Folgenden: „Rente für besondere Verdienste“) wird für die folgenden Staatsangehörigen der Ukraine eingeführt:

1) Helden der Ukraine, Personen, die nach der Unabhängigkeitserklärung der Ukraine mit dem Orden der Hundert Himmlischen Helden oder vier oder mehr Orden der Ukraine ausgezeichnet wurden, Personen, die nach der Unabhängigkeitserklärung der Ukraine mit dem Ehrentitel der Ukraine „Volksheld“ ausgezeichnet wurden;

2) Kriegsveteranen, die nach der Unabhängigkeitserklärung der Ukraine mit dem Orden für persönlichen Mut (persönlichen Einsatz) bei der Verteidigung der staatlichen Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine ausgezeichnet wurden;

3) herausragende Sportler, die Gewinner der Olympischen und Paralympischen Spiele oder der Welt-Gehörlosenspiele, Welt- und Europameister oder Welt- und Europarekordhalter sind;

4) Kosmonauten, die in den Weltraum geflogen sind, Mitglieder von Flugtestbesatzungen von Flugzeugen;

5) Personen, die mit dem Ehrentitel der Ukraine „Verdient“, der Staatsprämie der Ukraine oder einem der Orden der Ukraine ausgezeichnet wurden;

¹ *Anm. d. Ü.:* Präambel in der Fassung der Gesetze Nr. 91-IV vom 11.7.2002, in Kraft seit 1.1.2003, Nr. 3113-IX vom 29.5.2023.

6) Mütter, die fünf oder mehr Kinder geboren und bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres erzogen haben. Wenn im Fall des Todes der Mutter oder des Entzugs ihrer elterlichen Rechte die Kinder bis zu dem genannten Alter vom Vater erzogen wurden, hat der Vater Anspruch auf eine Rente für besondere Verdienste. Dies gilt auch für Kinder, die nach dem gesetzlich festgelegten Verfahren adoptiert wurden;

7) Personen, die gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die Rechtsstellung und die Ehrung des Andenkens an die Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert“ als Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert anerkannt und gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die Rehabilitierung der Opfer der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991“ rehabilitiert sind, aus dem Kreis derjenigen, die aus politischen oder religiösen Gründen Repressionen in Form von Freiheitsentzug (Inhaftierung) oder einer ungerechtfertigten Unterbringung einer gesunden Person in einer psychiatrischen Anstalt aufgrund einer Entscheidung eines außergerichtlichen oder sonstigen Repressionsorgans ausgesetzt waren.²

Artikel 5.

(1) Eine Rente für besondere Verdienste wird als Zulage zum Rentenbetrag, auf den die Person nach dem Gesetz Anspruch hat, in folgender Höhe festgesetzt:

4.200 UAH für Personen, die in Artikel 1 Nr. 7 dieses Gesetzes genannt sind;

35-40 % des Existenzminimums für Personen, die ihre Arbeitsfähigkeit verloren haben, für die in Artikel 1 Nr. 1 und 6 dieses Gesetzes genannten Personen;

23-35 % des Existenzminimums für Personen, die ihre Arbeitsfähigkeit verloren haben, für die in Artikel 1 Nr. 2-5 dieses Gesetzes genannten Personen.³

(2) Die Höhe der Zulage für die in Artikel 1 Nr. 1-6 dieses Gesetzes genannten Personen wird gemäß dem Schema zur Festlegung der Höhe der Zulagen in Abhängigkeit von den Verdiensten um die Ukraine, das vom zentralen Exekutivorgan, das für die Gestaltung der staatlichen Politik im Bereich des sozialen Schutzes der Bevölkerung zuständig ist, genehmigt wurde, und für die in Artikel 1 Nr. 7 dieses Gesetzes genannten Personen gemäß dem zweiten Unterabsatz des ersten Absatzes dieses Ar-

² *Anm. d. Ü.:* Artikel 1 in der Fassung des Gesetzes Nr. 91-IV vom 11.7.2002; mit Änderungen durch die Gesetze Nr. 421-IV vom 26.12.2002, Nr. 1383-IV vom 11.12.2003, Nr. 1772-IV vom 15.6.2004, Nr. 2264-IV vom 16.12.2004, Nr. 2417-IV vom 3.2.2005, Nr. 3045-IV vom 2.11.2005, Nr. 936-V vom 17.4.2007, Nr. 107-VI vom 28.12.2007, Nr. 1343-VI vom 19.5.2009, Nr. 3496-VI vom 14.6.2011, Nr. 170-VII vom 4.4.2013, Nr. 1661-VII vom 2.9.2014; in der Fassung des Gesetzes Nr. 3113-IX vom 29.5.2023.

³ *Anm. d. Ü.:* Artikel 5 Abs. 1 mit Änderungen durch die Gesetze Nr. 1343-VI vom 19.5.2009, Nr. 3496-VI vom 14.6.2011; in der Fassung des Gesetzes Nr. 3113-IX vom 29.5.2023.

tikels festgelegt. Falls eine Person gleichzeitig aus mehreren in Artikel 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Gründen Anspruch auf Zulagen hat, wird die höhere Zulage als Maximalbetrag festgelegt.⁴

[...]

(4) Im Falle einer Erhöhung des Existenzminimums für Personen, die ihre Arbeitsfähigkeit verloren haben, berechnet die territoriale Behörde des Rentenfonds der Ukraine die Rente für besondere Verdienste, deren Höhe gemäß dem dritten und vierten Unterabsatz des ersten Absatzes dieses Artikels festgelegt wird, ab dem Zeitpunkt neu, an dem das neue Existenzminimum festgelegt wird. Die Höhe der Rente für besondere Verdienste, die gemäß dem zweiten Unterabsatz des ersten Absatzes dieses Artikels festgelegt wird, wird ab dem Jahr 2024 jährlich zum 1. März um den Erhöhungskoeffizienten erhöht, der gemäß des zweiten und dritten Unterabsatzes des zweiten Absatzes von Artikel 42 des Gesetzes der Ukraine „Über die allgemeine staatliche Rentenpflichtversicherung“ durch Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine festgelegt wird.⁵

Präsident der Ukraine

L. Kučma

⁴ *Anm. d. Ü.*: Artikel 5 Abs. 2 mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 421-IV vom 26.12.2002; in der Fassung der Gesetze Nr. 2148-VIII vom 3.10.2017, Nr. 3113-IX vom 29.5.2023.

⁵ *Anm. d. Ü.*: Artikel 5 Abs. 4 mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 421-IV vom 26.12.2002; in der Fassung der Gesetze Nr. 2148-VIII vom 3.10.2017, Nr. 3113-IX vom 29.5.2023.

Übersetzerin:

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

<https://nachkriegsukraine.de>

himmelreich@ostrecht.de